

Die nachstehenden Bedingungen sind ein integrierender Bestandteil der Offerte und der Auftragsbestätigung.

1. Geltung

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Kundengeschäfte der elsener storen AG (Unternehmer). Anderslautende Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in schriftlicher Form. Durch die Offert Stellung anerkennt der Unternehmer anderslautende Bedingungen nicht.

2. Preise und Verbindlichkeit

Alle Einheitspreise verstehen sich ohne MWST. Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 90 Tage gültig. Aufträge werden nur durch die Bestätigung des Unternehmers verbindlich. Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrunds sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen. Mehrpreise für Montage auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung bleiben vorbehalten. Im Falle des Eintretens von ausserordentlichen Ereignissen zwischen Vertragsabschluss und Vertragsausführung (z.B. Naturkatastrophe, Epidemie, Pandemie, Währungszerfall, massive Geldentwertung) ist der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Der Unternehmer ist berechtigt, für die Ausführung des Werkes Drittpersonen beizuziehen.

3. Masse

Der Kunde ist für die Richtigkeit und die Einhaltung der von ihm gelieferten (technischen) Angaben wie Masse und Pläne verantwortlich (Lichtmass +/- 5 mm gemäss SIA-342). Der Unternehmer ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen auszugleichen. Notwendige Mehrleistungen und Mehrkosten als Folge von unpräzisen/falschen Angaben des Kunden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4. Farbwahl

Die Grundpreise basieren auf den Standardfarben, welche je nach Produkt unterschiedlich sein können. Zusatz- und Sonderfarben bedingen einen Mehrpreis, und zum Teil längere Lieferfristen. Für Nachlieferungen und Reparaturen sind die Lagerhaltung und die Wiederbeschaffung der betreffenden Farben bzw. Textilien nicht gewährleistet. Geringfügige Abweichungen in der Farbnuance und im Glanzgrad, sowie kleine Farbschäden sind zu tolerieren.

5. Lieferfristen

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, sofern ausdrücklich als verbindlich zugesichert. Die Lieferfrist läuft, falls verbindlich zugesichert, ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung, sowie Begutachtung von allfälligen Konstruktionszeichnungen, bzw. Masskontrolle am Bau nach erfolgter Fenstermontage. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Unfall, Krankheit und Materialbeschaffungsschwierigkeiten wie Lieferverzögerung von Seiten des Herstellers ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

6. Versand, Einlagerung und Behandlung auf der Baustelle

Lieferung normalerweise franko Baustelle bzw. entsprechende Talbahnstation. Die Lastwagen-Zufahrt zur Baustelle sowie die unentgeltliche Kran- und Warenliftenutzung sind bauseits zu gewährleisten. Für die Einlagerung des angelieferten Materials ist ein abschliessbarer Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei Baustellen muss ein Abstellplatz für Container zur Verfügung gestellt werden. Bei Bahntransporten wird die Verpackung separat verrechnet. Einbrennlackierte Teile dürfen nicht mit Klebebändern abgedeckt werden. Sofern die Holzteile entgegen den Vorschriften der SIA-Norm 342/4.12 und 5.3 roh bestellt werden, wird jede Haftung für evtl. auftretende Schäden abgelehnt. Dies gilt insbesondere für das Aufschwellen, Verziehen und Abblättern der Farbe infolge Feuchtigkeit sowie Fäulnis.

7. Baureklame

Ohne spezielle schriftliche Vereinbarung lehnt der Unternehmer eine Beteiligung an der Baureklame ab.

8. Montage

Die Montage muss in einem, ausnahmsweise höchstens zwei Arbeitsgängen erfolgen können. Der Kunde ist für die Vorbereitung der Montageumgebung oder Baustelle gemäss den vom Unternehmer bezeichneten Zeitpunkt verantwortlich. Ohne anderslautende Vereinbarung hat er die Umgebung vorzubereiten und sämtliche Gartenbau-, Gips-, Elektro-, Gerüstarbeiten zu übernehmen, organisieren und vergüten. Mehraufwendungen des Unternehmers infolge Nichterfüllung dieser Vorgaben sind zusätzlich zu vergüten. Es gilt der jeweils gültige Regieansatz. Der Kunde ist für das Einholen sämtlicher Bewilligungen verantwortlich.

Zu Lasten des Bestellers gehen in Übereinstimmung mit der SIA-Norm 342 in allen Fällen:

- a) Die Schaffung aller Hohlräume, Aussparungen, Stürze und Kästen für Tragkanäle, Walzen, Getriebeteile und Antriebswellen, unter Beachtung der Einbaumasse des Unternehmers
- b) Die Spitzarbeiten und Durchbrüche im Mauerwerk, Beton, Kunststein und in Metallkonstruktionen
- c) Das Gewindeschneiden in und das Schweißen an Fremdkonstruktionen sowie die Verbindungen bei Aluminiumfassaden mit Gewindenieten inkl. deren Lieferung
- d) Die Zuputzarbeiten, das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen
- e) Die Steindollenlöcher für Tore, die Kloben- und Rückhalterlöcher für Jalousieläden, das Wiedereinhängen von angepassten Jalousieladenflügeln nach der Fertigbehandlung
- f) Die elektrischen Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Unterputzkästen, Steckdosen, usw.
- g) Die den SUVA-Vorschriften entsprechenden Stromanschlüsse für Bohrmaschinen, Schweissapparate sowie Beleuchtung der Arbeitsplätze
- h) Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende und bis zum Abschluss der Montagearbeiten stehenbleibende Gerüstung
- i) Der Mehraufwand für Montagearbeiten in bewohnten Räumen (pro Fenster in der Regel eine halbe Stunde Regie)
- j) Der Mehraufwand zufolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte
- k) Die Schalldämmungsmassnahmen bei ungeeigneter Unterkonstruktion
- l) Die Wiedermontage von bauseits demontierten bzw. unsachgemäss wiedermontierten Anlageteilen (z.B. Kurbeln)
- m) Die Mehrkosten wegen unverschuldeten Arbeitsunterbrüchen

Müssen hiervor beschriebene Arbeiten durch Personal des Unternehmers ausgeführt werden, erfolgt die Verrechnung des Materials sowie der Arbeitszeit zum jeweils gültigen Regiestundenansatz. Regiearbeiten werden immer netto verrechnet. Elektroanlagen und zentrale Storensteuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten des Unternehmers in Betrieb genommen werden. Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher Art infolge Spritz- oder anderer Arbeiten und daraus entstehende Folgen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass er bzw. sein Vertreter das Personal des Unternehmers rechtzeitig über die Lage dieser Leitungen informiert hat. Abzüge für Beschädigungen werden nur anerkannt, wenn ein durch das Personal des Unternehmers unterschriebener Rapport vorliegt. Für Garagentore gelten folgende Zusatzbedingungen: Die Garage muss frei von gelagertem Material sein. Für den Ablad und die Montage ist bei grösseren Toren wegen deren hohem Gewicht eine Montagebeihilfe bauseits zur Verfügung zu stellen.



9. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem effektiven Lieferungsumfang (etappenweise). Unvorhergesehene, bauseits bedingte, kostenvertueerende Ausführungen werden verrechnet. Nachträge von einzelnen Stücken, die nicht mit der Hauptlieferung fabriziert und montiert werden können, werden mit entsprechenden Kleinmengenzuschlägen verrechnet. Allfällige Änderungen der Mehrwertsteuer-Ansätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt. Dauert die Auftragsausführung länger als sechs Monate ab Auftragserteilung oder geht sie über den vereinbarten Festpreistermin hinaus, wird ein Zuschlag nach Vereinbarung oder aufgrund des VSR-Teuerungsindex verrechnet. Als Grundlage gelten folgende Anteile in % der Totalsumme: 40% für Materialkosten, 30% für Fabrikations- und Vertriebskosten sowie 20% für Montagekosten. Abzüge, die nicht vertraglich vereinbart wurden, sind ausgeschlossen.

10. Zahlungsbedingungen

Bei Aufträgen unter CHF 6'000.-: 15 Tage ab Rechnungsdatum. Bei Aufträgen ab CHF 6'000.- Teilzahlungen: 50% bei Vertragsabschluss, Rest 15 Tage netto nach Lieferung/Montage ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf einer Frist von 40 Tage ab Rechnungsdatum befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug und es wird ein Verzugszins von 5% fällig. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen gegen den Unternehmer mit den Forderungen des Unternehmers zu verrechnen.

11. Prüfungs- und Abnahmepflichten des Kunden

Der Kunde hat abgeholte oder vom Unternehmer gelieferte oder montierte Ware und erbrachte Arbeiten sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Tagen schriftlich zu rügen. Erfolgt keine Rüge, obwohl Mängel bei ordnungsgemässer Prüfung erkennbar gewesen wären, so gelten Ware und Arbeit nach Ablauf der Rügefrist als stillschweigend genehmigt. Eine Abnahme des Werks im Beisein beider Parteien erfolgt nur bei entsprechender vorgängiger Vereinbarung. Eine gemeinsame Abnahmeprüfung wird protokolliert. Allfällige Mängel sind zu protokollieren und für deren Behebung durch den Unternehmer eine angemessene Frist zu vereinbaren.

12. Garantie und Nachbesserungsrecht des Unternehmers

Sollten bei der Abnahmeprüfung, innerhalb der vertraglichen Rügefrist oder innerhalb der Verjährungsfrist Mängel festgestellt werden, für welche der Unternehmer verantwortlich ist, so sind diese vom Unternehmer nach seiner Wahl durch Ersatz oder durch Nachbesserung zu beheben. Das Nachbesserungsrecht des Unternehmers gilt auch dann, wenn es sich um einen Kaufvertrag ohne erhebliche Montagearbeiten handelt. Der Unternehmer, nicht aber der Kunde, ist berechtigt, anstelle von Nachbesserung Minderung oder Wandlung vorzuschlagen. Die Garantie beträgt nach SIA zwei Jahre ab Rechnungsdatum (inkl. Motorantriebe und Steuerungen). Zahlungsrückbehalte oder die Verrechnungseinrede als Sicherstellung der Garantiepflicht sind ausgeschlossen. Ausschlüsse:

- a) Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge unsachgemässer Benutzung durch den Kunden oder Dritte, insbesondere bei Nichtbeachtung der Nutzungsvorschriften oder bei Nichtbeachtung der aufgrund des Wetters gebotenen Sorgfaltspflichten. Schäden durch Sturm, Hagel, Gewitter, höherer Gewalt, extreme Umgebungseinflüsse, Bedienung bei Vereisung, leichtere Abriebschäden, Ausbleichung bei Farben, Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile, sämtlichen Silikonfugen (undichte Silikonfugen gelten als natürliche Abnützung. Der Ersatz gilt als Wartung), mangelhafte Wartung des Kunden, Glasbruch nach Montage des Glases, geringfügigen Abweichungen in Farbe oder Glanz, Abweichungen in Farbe oder Beschaffenheit bei Nachlieferungen und Reparaturen sowie Reinigungsschäden
- b) Bei jeglicher Art von Storen (Lamellenstoren, Stoffstoren, Sonnenstoren, Sonnenschirme, Rollläden usw.) besteht keine Garantiepflicht für Schäden infolge Verwendung bei stürmischem Wetter, auch wenn Sie mit einer Windautomatik betrieben werden
- c) Für Fleckenbildung im Holz infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschleiff muss toleriert werden.
- d) Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden. Diese Bauteile müssen bauseitig zusätzlichen mit einem Farbanstrich versehen werden
- e) Bei Fassaden mit Aussen- und Wärmedämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden
- f) Produkte, deren Minimal- oder Maximalabmessungen ausserhalb der in den Prospekten der Unternehmer angegebenen Limiten liegen, fallen nicht unter Garantie

Die Gewährleistung ist zudem ausgeschlossen bei Mängeln, die bei ordentlicher Prüfung gemäss Ziffer 11 vorstehend erkennbar gewesen wären. Bei Garantiearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüstungen nach SUVA und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen. Kurbeln bei Faltrolläden dürfen bauseits nicht demontiert werden. Garantiefälle gestatten nicht fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadensersatzansprüche zu stellen. Bei Lieferung ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material.

13. Haftungsbeschränkung

Der Unternehmer haftet in jedem Fall nur für beim Kunden entstandenen direkten und unmittelbaren Schaden an gelieferter/montierter Ware, sofern dieser nachweisbar auf ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Unternehmers zurückzuführen ist. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für indirekte oder Folgeschäden.

14. Umbauten und Renovationen

Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerende Umstände werden zum Regieansatz verrechnet. Die für die Revision notwendigen Demontearbeiten (Rolladendeckel usw.) erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers. Das Entfernen von Vorhängen und das Abräumen von Blumenfenstern und das Abdecken von Böden hat rechtzeitig durch den Besteller zu erfolgen. Wo dies nicht geschieht, werden jegliche Schadensersatzansprüche abgelehnt. Die Mieter sind vor Arbeitsbeginn bauseits zu avisieren, damit alle Wohnungen zugänglich sind. Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:

- a) Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung
- b) Die Demontage von bestehenden Sonnen- und Wetterschutzanlagen, soweit notwendig
- c) Das Herausspitzen vorhandener Beschlägeteile
- d) Die Bereitstellung von Mulden, die Abfuhr- und Entsorgungskosten des demontierten Materials
- e) Die Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Fensterrahmen, Simsen, Holzwerk und Tapeten
- f) Die nach vollendeter Arbeit notwendige Reinigung

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Unternehmers.

